Beilage 1279/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird (Oö. Spielapparate- und Wettgesetz)

[Landtagsdirektion: L-271/4-XXVI, miterledigt Beilage 1111/2007]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. In der Vollzugspraxis des bisherigen Oö. Spielapparategesetzes 1999 hat sich gezeigt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen für bewilligungsfähige Spielapparate zu hoch angesetzt waren. Aus diesen Gründen werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung die bisherigen Bewilligungspflichten nach dem Oö. Spielapparategesetz 1999 durch Anzeigepflichten ersetzt und das Anzeigeverfahren für Spielapparate generell auf die Gemeindeebene verlagert. Unterhaltungsgeräte, die bisher auf Gemeindeebene anzeigepflichtig waren, werden bewilligungs- und anzeigefrei. Mit diesen Änderungen werden auch die Bezirksverwaltungsbehörden, die nach dem bisherigen Spielapparategesetz die Bewilligungsverfahren durchzuführen hatten, entsprechend entlastet, wodurch die Überprüfungstätigkeit verstärkt werden kann.

Um sicherzustellen, dass in künftigen Anzeigeverfahren von den Gemeinden nur bewilligungsfähige Spielapparate zugelassen werden, sind im Anzeigeverfahren neben den diversen Betreiber-, Geräte- und Erzeugerdaten für bestimmte Spielapparate, bei denen nicht von vornherein feststeht, dass es sich um bewilligungsfähige Spielapparate handelt, auch Einzel- oder Typengutachten von allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen erforderlich, mit denen bescheinigt wird, dass sich hinter den angezeigten Spielapparaten und Spielprogrammen weder Geldspielapparate noch Geldspielprogramme verbergen.

Um die Kontrolle dieser angezeigten Spielapparate zu erleichtern, müssen sämtliche von der Gemeinde bestätigten Anzeigedaten am Aufstellungsbzw. Betriebsort für jedermann sichtbar angeschlagen werden.

Zugleich werden auch Klarstellungen dort vorgenommen, wo in der Vollzugspraxis Auslegungsprobleme aufgetreten sind.

2. Die Tätigkeiten der Wettunternehmen (Buchmacher und Totalisateure) waren bisher im Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 geregelt. Aus systematischen Gründen sollten diese aber besser zusammen mit den Angelegenheiten des Spielapparatewesens geregelt werden, denn einerseits handelt es sich beim Abschluss von Wetten bzw. Vermitteln von Wettabschlüssen nicht um Veranstaltungen im eigentlichen Sinn des Wortes und andererseits werden im Wettwesen vielfach den Spielapparaten ähnliche Geräte (Wettterminals) eingesetzt. Es wird daher ein eigener Abschnitt für die Regelungen der Buchmacher- und Totalisateurtätigkeiten aufgenommen. Inhaltlich werden in diesem Abschnitt jene Vorgaben ausformuliert, die bisher schon in den Bewilligungsverfahren auf der Rechtsgrundlage des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 mit Bescheiden vorgeschrieben wurden. An der Behördenzuständigkeit der Oö.

Landesregierung und an der generellen Bewilligungspflicht von Buchmacherund Totalisateurtätigkeiten tritt keine Änderung ein.

Dieser Abschnitt enthält auch abgabenrechtliche Bestimmungen für Zuschlagsabgaben zu den Buchmacher- und Totalisateurwettgebühren des Bundes, die von den Standortgemeinden festgelegt werden können.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG (örtliche Veranstaltungspolizei), sowie aus § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch das vorliegende Oö. Spielapparate- und Wettgesetz erwachsen dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten.

Die künftigen Vollzugskosten für die Anzeigeverfahren bei den Gemeinden können gering gehalten werden, weil mit formularisierten Nichtuntersagungsmitteilungen oder formularisierten Nichtuntersagungsbescheiden ein zusätzlicher Personalaufwand bei den Gemeinden nicht erforderlich scheint, und gleichzeitig mit zusätzlichen Einnahmen (Gebühren) gerechnet werden kann (So ist vorgesehen, dass in der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung die Verwaltungsabgabe für Spielapparate mit 70 Euro festgesetzt wird.). Außerdem wird den oö. Gemeinden das Recht zur Abgabenerhebung durch Zuschlagsabgaben zu den Buchmacher- und Totalisateurgebühren des Bundes eingeräumt, wodurch zusätzliche Einnahmen für die Kommunen eröffnet werden.

IV. EU-Konformität

Der Entwurf ist einem Notifikationsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der RL 98/48/EG zu unterziehen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Bundespolizei) ist im § 13 vorgesehen und wegen des engen Zusammenhangs der Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Spielapparate mit dem Glücksspielgesetz des Bundes auch geboten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 legt fest, welche Tätigkeiten in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen. Er entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 1 Abs. 1 des Oö. Spielapparategesetzes 1999, ergänzt durch die Aufnahme des Betriebs von Wettunternehmen. Unterhaltungsgeräte (siehe § 2 Z. 1) sind in Zukunft nicht vom Begriff "Spielapparat" umfasst; sie sind daher anzeigeund bewilligungsfrei.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den derzeitigen Abs. 2 und 3 des Oö. Spielapparategesetzes 1999, jedoch mit einem aktualisierten Zitat des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen bezüglich Spielapparatebetrieb wurden unverändert aus dem Oö. Spielapparategesetz 1999 übernommen. Für die Tätigkeiten Wettunternehmen als auch für von diesen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten benutzten Räumlichkeiten und verwendeten Einrichtungen wurden neue Begriffsbestimmungen aufgenommen, wobei sich diese Definitionen aus der bisherigen diesbezüglichen Verwaltungspraxis nach dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 ableiten.

Zu § 3:

Im Abs. 1 werden an Stelle der bisher nach dem Oö. Spielapparategesetz 1999 bestehenden Bewilligungspflichten generelle Anzeigepflichten nach dem Muster der bisherigen Anzeigeerfordernisse für bestimmte Spielapparate nach § 5 des bisherigen Oö. Spielapparategesetzes 1999 festgelegt. Ausgenommen bleibt wie bisher das unentgeltliche Anbieten und Vorführen von Spielprogrammen mittels Spielkonsolen in Geschäften und Verkaufsstellen.

Abs. 2 enthält die Erfordernisse für die Anzeige bei der Gemeinde. Die bisher im Bewilligungsverfahren nach § 4 des Oö. Spielapparategesetzes 1999 geforderten Angaben sind nunmehr als erforderliche Anzeigedaten, ergänzt um Fotos der Apparate und der Spielprogrammträger, vorgesehen. Zusätzlich ist die Erklärung des Programmherstellers oder Generalimporteurs über die Unbedenklichkeit des angezeigten Spielprogramms oder ein Einzel- oder Typengutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen. Die Gemeinde überprüft im Anzeigeverfahren lediglich die Vollständigkeit der Anzeige, nicht jedoch die Zulässigkeit des Spielapparats oder Spielprogramms. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen können daher die Gemeinden davon ausgehen, dass die beantragten Spielapparate (grundsätzlich und zu diesem Zeitpunkt) zulässig sind. Die Überwachung einschließlich der allenfalls erforderlichen Zwangsmaßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. den Bundespolizeidirektionen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Gemeinde binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige durch Bescheid auch bestimmte Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen vorschreiben kann, wenn sie aus bestimmten Gründen erforderlich sind. Können damit die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden, ist auch eine Untersagung der Aufstellung und des Betriebs möglich.

Abs. 4 legt fest, ab wann mit dem Betrieb begonnen werden darf.

Zur Erleichterung der behördlichen Überprüfungstätigkeit wird im Abs. 5 festgelegt, dass die der Behörde im Anzeigeverfahren vorgelegten Anzeigedaten in einer Nichtuntersagungserklärung oder einem Nichtuntersagungsbescheid der Gemeinde enthalten und am jeweiligen Aufstellungs- bzw. Betriebsort für jedermann sichtbar ausgehängt sein müssen.

Zu § 4:

Die Bestimmung hinsichtlich der erforderlichen regelmäßigen Überwachung des Spielbetriebs durch die Betreiberin oder den Betreiber bzw. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer entspricht im Wesentlichen den Abs. 1 und 4 des § 6 des Oö. Spielapparategesetzes 1999.

Zu § 5:

Die Verbotsbestimmungen wurden nahezu unverändert aus dem Oö. Spielapparategesetz 1999 übernommen. Für die Durchführung von Warenausspielungen mittels Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes wurde der Zulässigkeit nach Bundesrecht entsprochen und solche Warenausspielungen vom generellen Verbot nach § 3 des Oö. Spielapparategesetzes ausgenommen. An die Stelle des Verbots des Aufstellens von Spielapparaten und der Verwendung von Spielprogrammen ohne die dafür erforderliche Spielapparatebewilligung tritt nun das Verbot der Durchführung von anzeigepflichtigen Tätigkeiten ohne erfolgte Anzeige sowie das Aufstellen von Spielapparaten und der Betrieb von sonstigen Unterhaltungsgeräten ohne die erforderliche Anzeige bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 nicht vorliegen. Auf die gesetzliche Verankerung örtlicher Verbote kann verzichtet werden, weil diese Frage von den Gemeinden im Anzeigeverfahren zu berücksichtigen ist.

Abs. 2 entspricht wörtlich dem derzeitigen § 3 Abs. 3 Oö. Spielapparategesetz 1999.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Möglichkeit, besondere Anordnungen (Entfernung von Spielapparaten oder -programmen) zu treffen, entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen des Oö. Spielapparategesetzes 1999.

Zu § 7:

Diese Bestimmungen regeln zum einen (Abs. 1 und 2) die generelle Bewilligungspflicht für die Ausübung der Tätigkeiten als Buchmacher oder Buchmacherin sowie als Totalisateur oder Totalisateurin.

Im Abs. 2 werden zur Erlangung der Bewilligung bei natürlichen Personen neben der Vorgabe der persönlichen Voraussetzungen, wie Eigenberechtigung, Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit, als sachliche Voraussetzungen die Vorlage von Wettbedingungen und Wettscheinmustern gefordert. Als Sicherheitsleistung wird künftig ausschließlich die Vorlage einer Bankgarantie in Höhe von mindestens 200.000 Euro für jedes Wettbüro gefordert. Die Höhe dieser Bankgarantie ist erforderlich, um eine gewisse Liquidität der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers für allfällige Rückerstattungsansprüche von Wettkunden sicher zu stellen. Für Wettannahmestellen werden dafür künftig keinerlei Sicherheitsleistungen mehr verlangt, weil diese ohnedies ohne zugehöriges Büro nicht selbständig Wettabschlüsse tätigen können.

Abs. 3 enthält die analogen Regelungen zur Erlangung der Bewilligung durch juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften.

Die Anforderungen an die Verlässlichkeit des Antragstellers werden an der Höhe von gerichtlichen Verurteilungen und an wiederholten einschlägigen Verwaltungsstrafen gemessen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist durch Beibringung einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen. Für ausländische Bewilligungswerberinnen und -werber ist die Vorlage einer gleichwertigen Leumundsbescheinigung ihres Herkunftsstaates erforderlich (Abs. 4 und 5).

Zu § 8:

Die Bestimmungen legen in Abs. 1 und 2 fest, dass die Tätigkeit nur nach bewilligten Wettbedingungen ausgeübt werden darf, welche sämtliche Bestimmungen über die Teilnahme an den Wetten und die Gewinnerstattung sowie die Wettverbote beinhalten müssen.

Zu § 9:

Um für die Wettkunden Klarheit zu schaffen, in welcher Wettannahmestelle sie mit welchem Wettbüro den Wettabschluss tätigen, ist eine äußere Kennzeichnung dieser Einrichtungen erforderlich.

Zu § 10:

Die Verbote des Abschlusses oder der Vermittlung von Wetten entsprechen inhaltlich unverändert jenen Bestimmungen, die bisher schon auf Grund der entsprechenden Buchmacher- und Totalisateurbestimmungen im Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 vorgesehen waren. Neu ist das Verbot von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die nicht in der Zukunft liegen. Gerade diese Form der "Wette" konnte in letzter Zeit verstärkt beobachtet werden und soll - nicht zuletzt wegen der ungleichen "Chancenverteilung" - verboten werden.

Bei angebotenen verbotenen Wetten oder Wettanboten ohne Bewilligung hat die Behörde die Tätigkeit unverzüglich zu untersagen und bei Gefahr der Fortsetzung der Tätigkeit auch die Befugnis, das Wettbüro und alle Wettannahmestellen zu schließen und erforderlichenfalls die Entfernung von Wettterminals zu veranlassen (Abs. 3).

Zu § 11:

Abs. 1 regelt jene Tatbestände, unter welchen die erteilte Bewilligung ex lege erlischt.

Abs. 2 sieht für die Behörde die Verpflichtung zur Entziehung der Bewilligung vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Hievon ist wiederum die Wirtschaftskammer und die Standortgemeinde zu verständigen.

Zu § 12:

Mit diesen Bestimmungen wird den Gemeinden das Recht der Abgabenerhebung durch Vorschreibung von Zuschlagsabgaben zu den Totalisateur- und Buchmacherwettgebühren eingeräumt.

Gemäß § 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, sind Zuschlagsabgaben die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben.

Zu § 13:

Abs. 1 legt die Behördenzuständigkeiten für die Vollziehung der einzelnen Abschnitte fest. Grundsätzlich gilt die Behördenzuständigkeit der Gemeinden für das Anzeigeverfahren im Spielapparatebereich. Die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren für Wettunternehmen liegt wie bisher bei der Landesregierung. Die übrigen Behördenzuständigkeiten (Überprüfung) verbleiben bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in den Städten mit eigenem Statut bei den Bundespolizeidirektionen (vgl. Art. 15 Abs. 3 B-VG).

Abs. 2 sieht Mitwirkungspflichten für Organe der Bundespolizei vor, wie sie auch bisher schon im Rahmen des Oö. Spielapparategesetzes 1999 und im Rahmen des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 enthalten waren.

Abs. 3 legt die verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkung der Bundespolizeidirektion am Verfahren fest (vgl. Art. 15 Abs. 3 B-VG).

Abs. 4 legt fest, dass die Gemeindeaufgaben nach diesem Landesgesetz Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sind.

Zu § 14:

Die Überwachungsbestimmungen wurden der geänderten Gesetzessystematik und den zusätzlichen Bestimmungen für Wettunternehmen angepasst.

Zu § 15:

Die Strafdrohungen wurden im Wesentlichen dem Oö. Spielapparategesetz 1999 und dem Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 entnommen.

Abs. 3 sieht vor, dass Spielapparate und alle an solchen Apparaten angeschlossenen Geräte, Spielprogramme sowie Wettterminals, wenn sie rechtswidrig aufgestellt oder betrieben werden, von der Behörde auch selbständig, d.h. unabhängig von einer Bestrafung, für verfallen erklärt werden können.

Zu §§ 16 und 17:

Neben den Aktualisierungen der Gesetzesverweisungen wurde in den Übergangs- und Schlussbestimmungen festgelegt, dass mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes das Oö. Spielapparategesetz 1999 außer Kraft tritt. Bereits rechtskräftig erworbene Bewilligungen nach dem Oö. Spielapparategesetz 1999 ersetzen die nunmehr vorgesehenen Anzeigepflichten.

Im Hinblick auf die inhaltliche Verknüpfung mit dem derzeitigen Oö. Veranstaltungsgesetz 1992, welches durch das nunmehr vorgesehene Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz ersetzt werden soll, soll dieses Landesgesetz daher auch gleichzeitig mit dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz in Kraft treten.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird (Oö. Spielapparate- und Wettgesetz), beschließen.

Linz, am 20. September 2007

Schenner

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten sowie der gewerbsmäßige Abschluss und das Vermitteln von Wetten geregelt wird

(Oö. Spielapparate- und Wettgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ABSCHNITT

Spielapparate und unterhaltungsgeräte

- § 3 Anzeigepflicht
- § 4 Überwachungspflicht

- § 5 Verbote
- § 6 Entfernung von Spielapparaten; Verfall

3. ABSCHNITT

Abschluss und vermittlung von wetten

- § 7 Bewilligungspflicht; Verfahren
- § 8 Wettbedingungen und Wettscheine
- § 9 Wettbüros und Wettannahmestellen
- § 10 Verbotene Wetten und Preisvereinbarungen
- § 11 Erlöschen und Entziehung der Bewilligung
- § 12 Zuschlagsabgaben

4. ABSCHNITT

Behördenzuständigkeit; Straf- und Schlussbestimmungen

- § 13 Behörden
- § 14 Überprüfung
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Verweisungen
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Landesgesetz regelt
- 1. das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten;
- 2. den Betrieb von Wettunternehmen.
- (2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
- (3) Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 wird durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

- 1. **Unterhaltungsgeräte:** Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen;
- 2. **Spielapparate:** technische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt und keine Unterhaltungsgeräte sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes;
- 3. **Geldspielapparate:** Spielapparate im Sinn der Z. 2, bei denen das Spielergebnis oder ein Spielteilergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall und nicht von den persönlichen Fähigkeiten des Spielers abhängt; als Geldspielapparate gelten jedenfalls Spielapparate mit Geldspielprogrammen sowie Spielapparate,
- a) deren Spielergebnis oder Spielteilergebnis für den Spieler nicht beeinflussbar oder nicht berechenbar ist und
- b) die zur Herbeiführung des Spielergebnisses oder eines Spielteilergebnisses mit mechanisch oder elektromechanisch getriebenen rotierenden Walzen, Scheiben, Platten, Rädern oder dergleichen oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden gegebenenfalls mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen ausgestattet sind;
- 4. Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen;
- 5. **Geldspielprogramme:** Spielprogramme, in deren Spielverlauf rotierende Walzen, Scheiben, Platten, Räder oder dergleichen oder wechselweise blinkende Leuchtsymbole, wie Lichträder, Lichtpyramiden oder dergleichen zur Herbeiführung des für den Spieler nicht beeinflussbaren oder nicht berechenbaren Spielergebnisses oder Spielteilergebnisses auf Bildschirmen, Display oder Projektionseinrichtungen von Videospielapparaten dargestellt werden;
- 6. **Betreiberin, Betreiber:** die Person, die über den Aufstellort verfügungsberechtigt ist;
- 7. **Geschäftsführerin, Geschäftsführer:** die Person, die der Betreiberin oder dem Betreiber und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der in diesem Landesgesetz festgelegten Gebote und Verbote verantwortlich ist;
- 8. Öffentliche Orte: Orte im Freien und sonstige frei zugängliche Orte sowie nicht überwiegend für Wohnzwecke bestimmte Räumlichkeiten, die zu den gleichen, allenfalls von der Betreiberin oder vom Betreiber festgelegten Bedingungen aufgesucht werden können; jedenfalls aber überwiegend dem Spielbetrieb gewidmete Räume (Spiellokale), Gastgewerbebetriebe in jeder Betriebsart und vergleichbare Lokale (z.B. Buschenschanken, Schutzhütten, Würstelstände, Tankstellenbuffets), Geschäfte und sonstige Verkaufsstellen, Vereins- und Klublokale sowie Veranstaltungsorte und Orte, die für Märkte, Messen, markt- oder messeähnliche Veranstaltungen genutzt werden;
- 9. **Wettunternehmen:** Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure;
- 10. **Buchmacherin, Buchmacher:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten zu festen Quoten übernimmt;
- 11. **Totalisateurin, Totalisateur:** eine Person, die gewerbsmäßig Wetten zu variablen Quoten übernimmt;
- 12. Wette: Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin oder dem

Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;

- 13. **Wettbüro:** die ortsgebundene Betriebsstätte, in der die Tätigkeit eines Wettunternehmens ausgeübt wird;
- 14. **Wettannahmestelle:** ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten entgegengenommen und an das Wettbüro zum Zweck des Wettabschlusses weitergeleitet werden;
- 15. **Wettterminal:** eine technische Einrichtung in einem Wettbüro oder in einer Wettannahmestelle, die ausschließlich der Übermittlung von Daten über eine Datenleitung zum bzw. vom Wettbüro dient;
- 16. **Wettbedingungen:** allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen.

2. Abschnitt

Spielapparate und Unterhaltungsgeräte

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Das Aufstellen von Spielapparaten an öffentlichen Orten ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bei der Gemeinde anzuzeigen; ausgenommen sind das unentgeltliche Anbieten und Vorführen von Spielprogrammen mittels Spielkonsolen in Geschäften und sonstigen Verkaufsstellen, wenn diese Tätigkeit für den rechtmäßig ausgeübten Handelszweig typisch ist.
- (2) Jede Anzeige hat zu enthalten:
- 1. den Namen und die Adresse der Betreiberin oder des Betreibers; bei einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist jedenfalls auch der Name und die Adresse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anzugeben;
- 2. den beabsichtigten Aufstellort;
- 3. den Nachweis über das Verfügungsrecht der Betreiberin oder des Betreibers über den Aufstellort;
- 4. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates;
- 5. alle Spielprogramme in jener Programmversion, die auf dem zur Verwendung bestimmten Datenträger gespeichert sind;
- 6. die Erklärung der Programmherstellerin oder des Programmherstellers oder der Generalimporteurin oder des Generalimporteurs, dass es sich bei keinem der verwendeten Spielprogramme um ein nach § 5 Abs. 1 Z. 4 verbotenes Spielprogramm handelt;
- 7. für Videospielapparate, einschließlich der jeweils verwendeten Spielprogramme sowie für alle Spielapparate, die mit mechanisch oder elektro-mechanisch getriebenen rotierenden Walzen, Scheiben, Platten, Rädern, oder dergleichen oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen, wie z.B. mit Lichträdern, Lichtpyramiden, Leuchtdioden gegebenenfalls mit zusätzlichen Halte-, Stepp- oder Stoppvorrichtungen ausgestattet sind, ein Einzel- bzw.

Typengutachten einer oder eines allgemein beeideten oder gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Spielapparate- und Automatenwesen, mit denen bescheinigt wird, dass es sich bei den jeweiligen Spielapparaten bzw. Spielprogrammen um keine Geldspielapparate bzw. um keine Geldspielprogramme handelt. Diese Gutachten müssen Fotos des Apparates und des verwendeten Spielprogrammträgers (Platine) enthalten, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Spielapparates bzw. der Programmversionen der Spielprogramme erkennbar sind.

- (3) Die Gemeinde hat innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige der Betreiberin oder dem Betreiber
- 1. eine schriftliche Bestätigung auszustellen, dass das Aufstellen nicht untersagt wird, oder
- 2. mit Bescheid sowohl zeitliche als auch örtliche Betriebsbeschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen hinsichtlich des Spielapparates oder des Aufstellortes festzulegen, wenn dies zur Sicherung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, erforderlich ist oder
- 3. mit Bescheid das Aufstellen zu untersagen, wenn auch durch Betriebsbeschränkungen, Bedingungen und Auflagen im Sinn der Z. 2 die öffentlichen Interessen nicht gesichert werden können.
- (4) Das Aufstellen darf nach Ausstellung der schriftlichen Bestätigung gemäß Abs. 3 Z. 1 oder nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 3 Z. 2 erfolgen.
- (5) Die schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 3 Z. 1 oder der Bescheid gemäß Abs. 3 Z. 2 hat sämtliche Anzeigedaten zu enthalten und ist von der Betreiberin oder dem Betreiber am Aufstellort für jedermann sichtbar auszuhängen.
- (6) Die Gemeinde hat schriftliche Bestätigungen gemäß Abs. 3 Z. 1 und Bescheide gemäß Abs. 3 Z. 2 und 3 unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Bundespolizeidirektion zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Jede Änderung der im Rahmen der Anzeige der Gemeinde gegenüber mitgeteilten Angaben und Daten, insbesondere Änderungen von Programmversionen bereits angezeigter Spielprogramme, Austausch von Spielprogrammen oder von Datenträgern, bedürfen vor ihrer Durchführung einer neuerlichen Anzeige; die Absätze 2 bis 6 gelten dabei sinngemäß.

§ 4

Überwachungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber hat den Spielbetrieb zu überwachen. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die Auflagen und Bedingungen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 3 Z. 2 eingehalten werden. Wurde die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers angezeigt, ist die Überwachungspflicht und die Verantwortlichkeit von dieser oder diesem wahrzunehmen.

Verbote

- (1) Verboten ist:
- 1. das Aufstellen von Geldspielapparaten;
- 2. die Durchführung von Geld- oder Warenausspielungen mit Spielapparaten, ausgenommen Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes;
- 3. das Aufstellen von Spielapparaten ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4;
- 4. die Verwendung von Spielprogrammen,
- a) in deren Spielverlauf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren realitätsnah dargestellt wird oder
- b) deren Spielinhalt oder Spielweise nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt oder
- c) durch deren Spielinhalt oder Spielweise Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
- 5. die Durchführungen von Änderungen gemäß § 3 Abs. 7 ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde.
- (2) Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, welche Arten oder Typen von Spielapparaten oder Spielprogrammen jedenfalls Geldspielapparate oder Geldspielprogramme sind oder von den Verboten gemäß Abs. 1 umfasst sind.

§ 6

Entfernung von Spielapparaten; Verfall

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass mit Spielapparaten oder Spielprogrammen gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstoßen wird, können die mit der Überprüfung betrauten Organe diese Spielapparate oder Spielprogramme samt aller an diese Apparate angeschlossenen Geräte, wie z.B. Geldeinzieh- bzw. Geldwechselgeräte oder dergleichen, mit ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr der Betreiberin oder des Betreibers ohne vorausgehendes Verfahren entfernen.
- (2) Die Entfernung von Spielapparaten gemäß Abs. 1 ist durch Aushang an der Amtstafel der Behörde kundzumachen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Spielapparate der Behörde nicht bekannt ist. Der Aushang hat die Aufforderung an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und ihr oder sein Eigentum an den entfernten Spielapparaten nachzuweisen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, verfallen die Spielapparate samt ihrem Inhalt zu Gunsten des Landes.
- (3) Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb der Frist des Abs. 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme des Spielapparats samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern oder um sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretung nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt wird.

Abschluss und Vermittlung von Wetten

§ 7

Bewilligungspflicht; Verfahren

- (1) Ein Wettunternehmen darf nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden.
- (2) Die Bewilligung ist auf schriftlichen Antrag nach Anhörung der Wirtschaftskammer für Oberösterreich zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
- 1. eigenberechtigt und zuverlässig ist,
- 2. für jedes vorgesehene Wettbüro einen Standortnachweis in Oberösterreich erbringt,
- 3. ihre oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in Höhe von 200.000 Euro für jedes Wettbüro nachweist und
- 4. Wettbedingungen und Wettscheinmuster vorlegt, die dem § 8 entsprechen.
- (3) Ist eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft Antragstellerin, hat sie eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer namhaft zu machen, die oder der die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z. 1 erfüllt.
- (4) Die Zuverlässigkeit ist bei Personen nicht gegeben, die nicht die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn diese Person
- 1. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- 2. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten regelnden Rechtsvorschriften wiederholt bestraft worden ist und seit der letzten Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind.
- (5) Der Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß Abs. 2 Z. 1 ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder Vorlage einer gleichwertigen Bestätigung einer Behörde des Herkunftsstaats der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers zu erbringen.
- (6) Die Bewilligung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit zu gewährleisten. Sie darf befristet, längstens jedoch für die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung (§ 7 Abs. 2 Z. 3) erteilt werden.
- (7) Die Bewilligung ist nach ihrer Rechtskraft der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Standortgemeinde zu übermitteln.

§ 8

Wettbedingungen und Wettscheine

(1) Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen.

- (2) Die Wettbedingungen sind mit einem Bewilligungsvermerk zu versehen und an gut sichtbarer Stelle im Wettbüro und in den Wettannahmestellen auszuhängen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist dem Wettkunden auf Verlangen auszuhändigen.
- (3) Die Wettbedingungen haben jedenfalls zu enthalten:
- 1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung und
- 2. die Verbote gemäß § 10.
- (4) Die Wettscheine müssen den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung gemäß § 7 sowie die Bewilligungsdaten, Tag und Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand, den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote) und bei eingerichtetem Wettkonto auch den persönlichen Code sowie einen Hinweis auf die Wettbedingungen enthalten.

§ 9

Wettbüros und Wettannahmestellen

- (1) Wettbüros und Wettannahmestellen mit oder ohne Wettterminals dürfen nur von Inhaberinnen oder Inhabern einer Bewilligung nach § 7 errichtet und betrieben werden. Die Einrichtung und der Betrieb einer Wettannahmestelle ist der Behörde schriftlich unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts anzuzeigen.
- (2) Jedes Wettbüro und jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Namen der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung oder den Wortlaut, unter welchem die Bewilligung erteilt wurde, in lesbarer Schrift zu enthalten. Bei Wettannahmestellen ist überdies der Standort des Wettbüros anzuführen.

§ 10

Verbotene Wetten und Preisvereinbarungen

- (1) Verboten ist der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten
- 1. ohne Bewilligung gemäß § 7, oder
- 2. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- 3. auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder
- 4. auf Ereignisse, die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde verletzen, oder
- 5. auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.
- (2) Verboten ist weiters der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Preisvereinbarungen über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse.

- (3) Werden verbotene Wetten oder Preisvereinbarungen gemäß Abs. 2 angeboten oder Wetten ohne Bewilligung abgeschlossen oder vermittelt, hat die Behörde
- 1. unverzüglich die Untersagung der Tätigkeit anzuordnen und
- 2. bei Gefahr der Fortsetzung der Tätigkeit das Wettbüro samt aller Wettannahmestellen zu schließen und falls erforderlich, die Entfernung von Wettterminals aufzutragen.

§ 11

Erlöschen und Entziehung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung erlischt
- 1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
- 2. durch Zurücklegung der Bewilligung oder
- 3. durch den Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder
- 4. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Enden ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor.
- (2) Die Bewilligung ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wiederholt verbotene Wetten oder Preisvereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 angeboten oder vermittelt werden. Die Entziehung ist der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Zuschlagsabgaben

- (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, zu den Buchmacher- oder Totalisateurwettgebühren des Bundes anlässlich sportlicher Veranstaltungen nur im Gebiet der Gemeinde einen Zuschlag zu erheben.
- (2) Das Ausmaß des Zuschlags darf 90 % zur Buchmacher- oder Totalisateureinsatzgebühr und 30 % zur Totalisateur- und Buchmachergewinnstgebühr nicht übersteigen.

4. Abschnitt

Behördenzuständigkeit; Straf- und Schlussbestimmungen

§ 13

Behörden

- (1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist
- 1. die Gemeinde für das Anzeigeverfahren gemäß \S 3 und für die Erhebung der Zuschlagsabgaben nach \S 12;
- 2. die Landesregierung für die Bewilligungen nach § 7;
- 3. die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion für den Vollzug der §§ 6 und 14.

- (2) Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.
- (3) Liegt der Aufstellort eines Spielapparates oder der Standort eines Wettbüros im Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut, ist im Anzeigeverfahren (§ 3) und im Bewilligungsverfahren (§ 7) die Bundespolizeidirektion zu hören.
- (4) Die in diesem Landesgesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 14

Überprüfung

- (1) Die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Wettbüros, Wettannahmestellen und Räumlichkeiten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Landesgesetz unterliegt, zu betreten.
- (2) Den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der Bewilligungsbescheid und sonstige Aufzeichnungen insbesondere über erfolgte Wettabschlüsse oder Wettvermittlungen vorzulegen.
- (3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Spielapparate und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielapparate- und Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zum Zweck der Überprüfung hat die Betreiberin oder der Betreiber dem überprüfenden Organ der Behörde oder den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen, die Spielapparate zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen.
- (4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 15

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- 1. wer gegen die Bedingungen und Auflagen des Betriebsbescheids (§ 3 Abs. 3) oder gegen die Aushangpflicht gemäß § 3 Abs. 5 verstößt;
- 2. wer einer Verpflichtung nach § 4 nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
- 3. wer gegen ein Verbot gemäß § 5 Abs. 1 verstößt;
- 4. wer als Betreiberin oder Betreiber oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einen Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 5 duldet;

- 5. wer die Durchführung besonderer Anordnungen gemäß § 6 behindert;
- 6. wer ein Wettunternehmen nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen betreibt;
- 7. wer den Betrieb einer Wettannahmestelle (§ 9 Abs. 1) nicht anzeigt;
- 8. wer das Wettbüro und die Wettannahmestellen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 9 Abs. 2);
- 9. wer verbotene Wetten oder Preisvereinbarungen anbietet, abschließt oder vermittelt (§ 10);
- 10. wer ein Wettunternehmen nach Entzug der Bewilligung (§ 11 Abs. 2) oder nach Untersagung dieser Tätigkeit (§ 10 Abs. 3) weiter betreibt;
- 11. wer die Überprüfung behindert oder vereitelt oder die Vorlage von Unterlagen verweigert (§ 14).
- (2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut von der Bundespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.
- (3) Spielapparate und alle an solchen Apparaten angeschlossenen Geräte, Spielprogramme sowie Wettterminals, die entgegen diesem Landesgesetz oder einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung aufgestellt oder betrieben werden, können von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 samt ihrem Inhalt für verfallen erklärt werden.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 16

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- 1. Glücksspielgesetz GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2005;
- 2. Strafregistergesetz 1968, BGBI. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I. Nr. 151/2004;
- 3. Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 68/2005.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Spielapparategesetz 1999, LGBI. Nr. 53, außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes rechtskräftige Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten ersetzen die Anzeigepflicht nach § 3 und gelten längstens bis 31. Dezember 2010 weiter.
- (3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes

rechtskräftige Bewilligungen für die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure bleiben bis zum Ende deren Befristung aufrecht.

- (4) § 12 ist erstmals auf Sachverhalte anzuwenden, die im Jahr 2007 verwirklicht wurden.
- (5) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABI. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.